

Präqualifizierung von Leistungserbringern im Hilfsmittelbereich

Der GKV-Spitzenverband hat den Krankenkassen folgende Hinweise zur Präqualifizierung von Leistungserbringern erteilt:

Vertragspartner der Krankenkassen können gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen (Anforderungen an die Eignung). Die Krankenkassen stellen sicher, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die individuellen Eignungsprüfungen durch die Krankenkassen entfallen, wenn die Leistungserbringer erfolgreich ein Präqualifizierungsverfahren durchlaufen und eine entsprechende Bestätigung erhalten haben. Diese Bestätigungen sind dann von allen Krankenkassen anzuerkennen (§ 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V).

Der GKV-Spitzenverband hat die Ausgestaltung des Präqualifizierungsverfahrens nach § 126 Abs. 1a Satz 3 SGB V mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Leistungserbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene vertraglich vereinbart. Durch diese Vereinbarung werden insbesondere das Antragsverfahren für die Leistungserbringer zum Erwerb einer Präqualifikation und das Verfahren der Bestimmung von geeigneten Stellen, die die Eignungsprüfungen durchführen (Präqualifizierungsstellen – PQS), geregelt.

Die Benennung der PQS erfolgt auf Antrag durch den GKV-Spitzenverband. Sofern sich bei der Durchführung der Antragsverfahren Zweifelsfragen ergeben, wirkt ein mit Krankenkassen- und Leistungserbringervertretern paritätisch besetzter Beirat bei der Benennung mit. Es ist davon auszugehen, dass die ersten Präqualifizierungsstellen etwa im November 2010 ihre Tätigkeit aufnehmen werden.

Sowohl bei den individuellen Eignungsprüfungen durch die Krankenkassen als auch bei den Präqualifizierungsverfahren durch die PQS sind die Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen an die Eignung (§ 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V) zu berücksichtigen. Die Aufgabe zur Entwicklung dieser Empfehlungen wurde zum 1. Juli 2008 auf den GKV-Spitzenverband übertragen. Die zuvor von den früheren Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeiteten Empfehlungen hat der GKV-Spitzenverband zunächst übernommen. Sie gelten so lange weiter, bis der GKV-Spitzenverband neue Empfehlungen abgegeben hat. Die bisherigen Empfehlungen sind bei den aktuellen Eignungsprüfungen folglich weiterhin zugrunde zu legen. Die Verabschiedung neuer Empfehlungen wird voraussichtlich im August 2010 erfolgen, so dass diese in den Präqualifizierungsverfahren direkt Anwendung finden.

Für Leistungserbringer, die über eine kassenrechtliche Zulassung verfügten, galten die Voraussetzungen nach § 126 Abs. 2 SGB V bis zum 30. Juni 2010 als erfüllt. Der Ablauf dieser Frist berührt die Wirksamkeit zuvor geschlossener Verträge grundsätzlich nicht. Da eine signifikante Anzahl an Präqualifizierungsverfahren bis Ende 2010 nicht abgeschlossen sein wird,

sind beim Abschluss von neuen Rahmenverträgen nach § 127 Abs. 1 und 2 SGB V oder im Falle von Einzelvereinbarungen nach § 127 Abs. 3 SGB V jeweils individuelle Eignungsprüfungen erforderlich.

Ausschlaggebend ist bei der Eignungsprüfung, dass im Ergebnis die notwendige Feststellung getroffen werden kann, ob der betreffende Leistungserbringer voraussichtlich in der Lage sein wird, die Versorgung sachgerecht zu erbringen. Sind der Krankenkasse die Leistungserbringer bekannt (z. B. aufgrund einer Zulassung nach § 126 SGB V a. F. oder einer Abgabeberechtigung) und haben sich diese Leistungserbringer in früheren Geschäftsbeziehungen als zuverlässig und leistungsfähig erwiesen, empfiehlt der GKV-Spitzenverband von der Anforderung einzelner Eignungsnachweise gänzlich abzusehen, solange sich das Präqualifizierungsverfahren noch in der Aufbauphase befindet. Diese wird – wie bereits zuvor erwähnt – mindestens bis zum ersten Quartal 2011 andauern. Informationen sollten im Einzelnen nur gefordert werden, wenn der Leistungserbringer nicht bekannt ist oder um Kenntnislücken zu schließen, wenn sich die Gegebenheiten beim Leistungserbringer maßgeblich geändert haben.